



# Mitteilungsblatt

Studienjahr 2013/2014

Feber 2014

12. Stück

Vergütung der Aufwendungen für Mitglieder der Hochschulräte –  
Abgeltungsprozedere

Einvernehmliche Auflösung von Dienstverhältnissen

Wichtige Information betr. Dienstzulagen  
gem. § 54-c Absatz 4 GehG bzw. § 48o Absatz 6 VBG

Das Mitteilungsblatt erscheint bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Eigentümer, Herausgeber, Vervielfältigung und Vertrieb:  
Rektorat der Pädagogischen Hochschule Kärnten

Für den Inhalt verantwortlich:  
Rektorin Prof. Mag. Dr. Marlies Krainz-Dürr

**Vergütung der Aufwendungen für Mitglieder der Hochschulräte - Abgeltungsprozedere (GZ: BMUKK-616/0083-III/13/2013)**

Bezugnehmend auf die 402. Verordnung des Bmukk über den Einsatz der Aufwendungen für Mitglieder der Hochschulräte an öffentlichen Pädagogischen Hochschulen wird ab dem Studienjahr 2013/14 folgendes Abgeltungsprozedere festgelegt:

Aufwendungen, die sich aus Anlass der Ausübung dieser Funktion ergeben, sind für Personen mit aufrechtem Dienstverhältnis zum Bund als Nebentätigkeit über die Stammdienststelle abzugelten.

Vorsitzende der Hochschulräte erhalten für ihre Funktionsdauer eine monatliche Pauschale in Höhe von jeweils 500,00 Euro.

Den übrigen Mitgliedern der Hochschulräte gebührt für die Teilnahme an jeder Sitzung des Hochschulrates ein Sitzungsgeld von jeweils 200,00 Euro.

Für die Anweisung, im Wege der Applikation PM-SAP, ist die Lohnart 4969 zu verwenden (Nebentätigkeit).

Die Verbuchung erfolgt zu Lasten des Sachaufwandes der jeweiligen Pädagogischen Hochschule auf der Finanzposition 1/5710.000.

**HINWEIS:**

Der Ersatz von Aufwendungen von Hochschulratsmitgliedern ohne aktives Dienstverhältnis zum Bund, ist weiterhin über HV-SAP abzurechnen.

**Einvernehmliche Auflösung von Dienstverhältnissen (GZ: BMUKK-616/0005-III/13b/2014)**

Mit dem 2. Stabilitätsgesetz 2012 wurde mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 2013 eine „Auflösungsabgabe“ beschlossen, die bei der Beendigung von arbeitslosenversicherungspflichtigen Dienstverhältnissen fällig wird. Sie beträgt im Jahr 2014 **€ 115,00** und ist u.a. bei der einvernehmlichen Auflösung durch den Dienstgeber (bmukk) zu entrichten.

In diesem Zusammenhang ist die einvernehmliche Auflösung von Dienstverhältnissen in Zukunft restriktiver zu handhaben. Das bmukk wird zukünftig nur mehr in begründeten Ausnahmefällen einer einvernehmlichen Auflösung zustimmen. Für Dienstnehmer in unbefristeten Dienstverhältnissen gelten die in § 33 VBG aufgezählten Kündigungsfristen. Bei befristeten Dienstverhältnissen ist schon im Hinblick auf die Planungssicherheit an den Pädagogischen Hochschulen darauf Bedacht zu nehmen, dass der vereinbarte Zeitraum eingehalten wird.

**Wichtige Information betr. Dienstzulagen  
gem. § 54-c Absatz 4 GehG bzw. § 48o Absatz 6 VBG**

Für die Zuerkennung der Dienstzulage nach § 54c Absatz 4 GehG bzw. § 48o Absatz 6 VBG müssen die in Ziffer 22b (Absatz 1 oder Absatz 2) der Anlage 1 zum BDG angeführten Erfordernisse erfüllt werden.

Dieses Schreiben vom bmukk ist im *internen Bereich* unter *wichtige Gesetze* ersichtlich.